

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.7 Affalterbach Burgstetten – EÜ Buchenbach

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Eisenbahnüberführung über den Buchenbach, Bahn-km 5,840 bis 6,350 der Strecke 4931 Backnang – Ludwigsburg in den Gemeinden Affalterbach und Burgstetten

- Einleitung des Verfahrens -

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über das Gewässer Buchenbach auf den Gemarkungen Affalterbach und Burgstetten. Das vorhandene Bauwerk ist abgängig und soll deshalb erneuert werden. Die Planung umfasst den Rückbau des bestehenden Überbaus, den Teilrückbau und Neubau der Widerlager und den Einbau eines Stahlüberbaus. Während der Bauarbeiten werden auch Kabel-, Leitungs- und Entwässerungsarbeiten ausgeführt. Der Buchenbach und das Streckengleis verbleiben nach der Herstellung der Eisenbahnüberführung in ihrer bisherigen Lage.

Für die Herstellung des Bauwerks sind zwei Sperrpausen notwendig. Es sind drei Baustelleneinrichtungsflächen mit Baustraßen in direkter Umgebung geplant. Auf der nordöstlichen Baustelleneinrichtungsfläche soll der Stahlüberbau eingerichtet und ein Schwerlastkran aufgestellt werden.

Der Buchenbach wird zeitlich befristet auf einer Länge von ca. 65 m verrohrt.

Es ist eine Bauzeit von ca. 19 Monaten vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“, innerhalb des Naturschutzgebiets „Buchenbachtal“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murrtaal“. Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren werden unter anderem eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, Nistkästen angebracht, Gehölze geschützt, vor der Verrohrung des Baches eine Elektrofischerei durchgeführt, eine Substratschicht in die provisorische Verrohrung des Buchenbachs eingebracht und bauzeitlich beanspruchte Flächen rekultiviert. Als Ausgleichsmaßnahme wird der Buchenbach naturnah hergestellt, mit Entsiegelung bisher versiegelter Ufer- und Sohlbereiche, Aufweitung und Aufwertung der Uferstrukturen mit Abflachungen und Schaffung von Kiesbänken und einer naturnahen Gestaltung der Randbereiche.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 18.06.2018 bis 17.07.2018

-je einschließlich-

im Rathaus Affalterbach, Zimmer 2.11, 1. Stock, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach während der Dienststunden (Mo., Di., Mi., Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr und Fr. 15.30 bis 19.30 Uhr, mittwochs 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr, freitags 08.00 bis 12.00 Uhr)

und im Rathaus Burgstetten, Raum E2 „Bauakten“, Rathausstraße 18, 71576 Burgstetten während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr, freitags 08.00 bis 12.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

31.07.2018

bei der Gemeindeverwaltung Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach, der Gemeindeverwaltung Burgstetten, Rathausstraße 18, 71576 Burgstetten oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART